

halt genügend geklärt ist, besonders wenn ein strafgerichtliches Verfahren wegen der gleichen Anschuldigung vorausgegangen ist (§ 22 Abs. 2). Vor Schluß der Untersuchung ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, zu den Beweisergebnissen Stellung zu nehmen (§ 34 Abs. 3).

Wesentlich verändert ist die Zusammensetzung der Dienststrafgerichte (§§ 24, 25). Die Zahl der Mitglieder ist beschränkt bei der Dienststrafkammer auf drei, beim Dienststrafhof auf fünf, wozu noch zwei und fünf Stellvertreter kommen. Beisitzer aus dem Beamtenstande und aus dem Kreise der Gemeindeverordneten wirken nicht mehr mit. Sämtliche Mitglieder müssen berufsrichterliche Beamte der ordentlichen oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit sein; die Mitglieder der Dienststrafkammer werden hauptamtlich als solche auf Lebenszeit ernannt, die des Dienststrafhofs nebenamtlich auf fünf Jahre. Anklagebehörde ist für alle Fälle die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht (§ 30 Abs. 1).

In der mündlichen Verhandlung muß künftig die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn es der Beschuldigte beantragt (§ 38 Abs. 1). Im übrigen ist das Verfahren nur klarer geregelt als bisher.

Wesentlichere Änderungen sind wieder getroffen hinsichtlich der Gewährung von Unterhaltszuschüssen an dienstentlassene Beamte. Während bisher schlecht hin „ein Teil“ des erdienten Ruhegehaltes belassen werden konnte, beschränkt das neue Gesetz den Unterhaltszuschuß wieder — wie bis zum Jahre 1923 — auf höchstens die Hälfte des erdienten Ruhegehaltes (§ 10). Die Hinterbliebenen eines dienstentlassenen Beamten, dem ein Unterhaltszuschuß bewilligt war, erhielten bisher nach § 13 und § 12 der beiden Hinterlassenenversorgungsgesetze Witwen- und Waisengeld ohne weiteres; künftig ist die Gewährung von Hinterbliebenenbezügen in solchen Fällen von einer besonderen Bewilligung durch das zuständige Ministerium abhängig (§ 10 Abs. 2 Satz 2). Andererseits schafft das neue Gesetz die Möglichkeit, auch einem Beamten, der durch das Urteil eines Strafgerichts sein Amt verliert, einen Unterhaltszuschuß zu bewilligen (§ 67 Abs. 2), ebenso einem Beamten, der während eines Dienststrafverfahrens unter Verzicht auf alle Rechte aus dem Amte ausscheidet (§ 14 Abs. 3).